



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 27.04.2012

Laufende Nummer: 03/2012

Satzung

der Studierendenschaft

der

Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West
Mellinghofer Straße 55, Geb. 35, 45473 Mülheim an der Ruhr*



Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West die folgende Satzung der Studierendenschaft erlassen:

A large, faint watermark of the HRW logo is centered on the page. It consists of a light blue circle with the letters 'HRW' in a light blue, sans-serif font inside it.

Inhaltsverzeichnis

TEIL I : DIE STUDIERENDENSCHAFT UND IHRE ZENTRALEN ORGANE.....	4
§ 1 MITGLIEDSCHAFT, RECHTSSTELLUNG UND GLIEDERUNG DER STUDIERENDENSCHAFT.....	4
§ 2 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 3 AUFGABEN DER STUDIERENDENSCHAFT.....	4
§ 4 ORGANE DER STUDIERENDENSCHAFT.....	5
§ 5 EINBERUFUNG DER ORGANE UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	5
§ 6 ABSTIMMUNGEN.....	6
§ 7 STUDIERENDENPARLAMENT.....	6
§ 8 ZUSAMMENSETZUNG, WAHL, ABWAHL UND AMTSZEIT DES STUDIERENDENPARLAMENTS.....	7
§ 9 AUSSCHÜSSE DES STUDIERENDENPARLAMENTS.....	7
§ 10 ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS.....	8
§ 11 ZUSAMMENSETZUNG, WAHL UND AMTSZEIT DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES.....	8
TEIL II : GESAMTVOLLVERSAMMLUNG.....	9
§ 12 AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG.....	9
§ 13 EINBERUFUNG.....	9
§ 14 VERFAHREN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	10
TEIL III : URABSTIMMUNGEN.....	10
§ 15 ZWECK.....	10
§ 16 VERFAHREN UND DAUER DER ABSTIMMUNG.....	11
TEIL IV : RAHMENREGELUNGEN FÜR DIE FACHSCHAFTEN.....	11
§ 17 ORGANE DER FACHSCHAFTEN.....	11
§ 18 FACHSCHAFTSVERTRETUNG UND FACHSCHAFTSRAT.....	11
§ 19 AUFGABEN DER FACHSCHAFTSORGANE.....	12
§ 20 EINBERUFUNG VON FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNGEN.....	13
§ 21 VERFAHREN UND DAUER DER FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG.....	13
§ 22 FACHSCHAFTSKONFERENZ.....	13
§ 23 SITZUNGEN.....	14
TEIL V : BEITRAGS-, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN.....	14
§ 24 VERMÖGEN.....	14
§ 25 BEITRÄGE.....	14
§ 26 HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG.....	15
§ 27 KASSENVERWALTUNG.....	16
§ 28 GELDER DER FACHSCHAFT.....	17
§ 29 KONTEN DER FACHSCHAFT.....	17
§ 30 BUCHFÜHRUNG DER FACHSCHAFT.....	18
§ 31 RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNG.....	19
TEIL VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	20
§ 32 RECHTAUFSICHT.....	20
§ 33 BESCHLUSSFASSUNG UND IN-KRAFT-TRETEN DER SATZUNG.....	20

TEIL I : DIE STUDIERENDENSCHAFT UND IHRE ZENTRALEN ORGANE

§ 1

Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die an der Hochschule Ruhr West eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule Ruhr West.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Ausrichtung der Fachschaften ist an die Fachbereiche der Hochschule Ruhr West gekoppelt. Jeder Studiengang sollte zudem in einer Fachschaft vertreten sein. Anlage 1 zählt die bestehenden Fachschaften auf.

§ 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen der Studierendenschaft, soweit diese Satzung dem nicht entgegensteht.
- (3) Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht, den vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 3

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft vertritt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbständig.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
 1. die studentische Selbstvertretung und Selbstverwaltung zu verwirklichen;
 2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;

3. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes (HG) zu vertreten;
4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 HG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
6. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
7. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
8. den Studierendensport zu fördern;
9. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa).
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 5

Einberufung der Organe und Beschlussfähigkeit

- (1) Das StuPa wird von seiner oder seinem Vorsitzenden in der Vorlesungszeit nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Monat. In der vorlesungsfreien Zeit finden grundsätzlich keine Sitzungen des Studierendenparlaments statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten können in der vorlesungsfreien Zeit Sitzungen einberufen werden. Auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments hat die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments das Organ unverzüglich einzuberufen.
- (2) Die Ladung zu Sitzungsterminen erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Ladungsfrist beträgt 7 Werktage vor dem Sitzungstermin.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Einberufung der Sitzungen des AStA entsprechend.
- (4) Die Organe der Studierendenschaft und ihrer Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 6

Abstimmungen

- (1) Die Organe der Studierendenschaft und ihre Ausschüsse fassen die Beschlüsse mit Mehrheit. Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs zustimmt, sofern nicht das Hochschulgesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Organs andere Mehrheiten vorschreiben.
- (2) Die Organe stimmen in der Regel offen ab. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (3) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind durch Aushang an den in der Hochschule Ruhr West dafür vorgesehenen Stellen oder über die Internetpräsenz des jeweiligen Organs öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 7

StuPa

- (1) Das StuPa ist das oberste Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft. Es hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft Beschlüsse zu fassen;
 3. die Satzung der Studierendenschaft samt der Rahmenregelungen für Fachschaften zu beschließen;
 4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaften zu beschließen;
 5. den Haushaltsplan und etwaige Nachträge zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 6. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des AStA und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zu wählen;
 7. über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.

- (2) Das StuPa wählt, mit der Mehrheit der Stimmen des Organs, aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Abwahl der oder des Vorsitzenden des StuPa ist nur durch Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden. Die Abwahl der oder des Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters setzt die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa voraus.
- (3) Das StuPa kann Ausschüsse bilden.
- (4) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung, Wahl, Abwahl und Amtszeit des StuPa

- (1) Das StuPa besteht aus 11 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder während der Amtszeit unter 7 Mitglieder, sind Neuwahlen durchzuführen.
- (2) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in der Regel am Ende des jeweiligen Wintersemesters in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Amtszeit des StuPa beträgt jeweils 2 Semester.
- (4) Die Abwahl des StuPa ist nur durch Neuwahl des Organs zulässig. Vorzeitige Neuwahlen finden statt, wenn im Rahmen einer Gesamtvollversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder der Studierendenschaft für die Abwahl des StuPa stimmen.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 9

Ausschüsse des StuPa

- (1) Als ständiger Ausschuss des StuPa ist ein Haushaltsausschuss zu bilden. Das StuPa wählt aus seiner Mitte drei Studierende als Mitglieder, die nicht dem AStA angehören dürfen. Der Haushaltsausschuss hat die Aufgaben aus § 26 Abs. 2, § 30 Abs. 7 und § 31 Abs. 3 und 5. Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen. Zudem ist das Präsidium der Hochschule zu informieren.
- (2) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann das StuPA weitere Ausschüsse bilden.

- (3) Bei Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Lague das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen.

§ 10

AStA

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPa aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs auf. Der Haushaltsplan ist sodann dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im StuPa vorzulegen. Die Bestimmungen des § 26 kommen zur Anwendung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens 2 Mitgliedern des AStA, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die eine Wertgrenze i. H. v. 100 € pro Monat nicht übersteigen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des AStA regelt mit Zustimmung des StuPa die Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten. Sie oder er erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der Referentinnen und Referenten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referentinnen und Referenten die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (5) Die oder der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPa und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium der Hochschule Ruhr West zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des AStA nehmen an den Sitzungen des StuPa mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht Mitglied des StuPa sind.
- (7) Die Mitglieder des AStA sind dem StuPa gegenüber auskunftspflichtig.
- (8) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des AStA

- (1) Der AStA besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und den Referentinnen und Referenten. Es soll Personeneinheit zwischen einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Referentin oder einem Referenten bestehen. Dies gilt nicht für das Finanzreferat. Die Mitgliedschaft im StuPa schließt ein AStA-Referat aus, es sei denn, dass durch das Ausscheiden die Anzahl von 7 Mitgliedern des StuPa unterschritten wird. Die oder der AStA-Vorsitzende und die Finanzreferentin oder der

Finanzreferent dürfen nicht Mitglied des StuPa sein. Die oder der StuPa-Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des AStA sein.

- (2) Das StuPa wählt mit der Mehrheit der Stimmen des Organs den AStA-Vorsitzenden oder die AStA-Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Ein Wahlauftrag ist vier Wochen vor der vom StuPa angesetzten Wahl an der Hochschule Ruhr West in Mülheim an der Ruhr und in Bottrop auszuhängen. Der Aushang ist an den in der Hochschule Ruhr West dafür vorgesehenen Stellen oder über die Internetpräsenz des jeweiligen Organs öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Jede AStA-Referentin und jeder AStA-Referent wird von der oder dem Vorsitzenden des AStA mit Zustimmung des StuPa bestellt und entlassen. Das StuPa kann eine gemeinsame Bestellung aller Referentinnen und Referenten beschließen.
- (4) Die Amtszeit des AStA beträgt ein Jahr.
- (5) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden des AStA ist nur durch Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der Referentinnen und Referenten endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden. Die Abwahl des oder der Vorsitzenden des AStA sowie dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreters setzt die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa voraus.

TEIL II : GESAMTVOLLVERSAMMLUNG

§ 12

Aufgaben und Zusammensetzung

Die Studierendenschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche und außerordentliche Gesamtvollversammlungen durch. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen gegenüber dem AStA und dem StuPa. Mitglieder der Gesamtvollversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Hochschule Ruhr West.

§ 13

Einberufung

- (1) Die Gesamtvollversammlung ist einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden des StuPa einzuberufen. Der genaue Termin der Gesamtvollversammlung wird mindestens 10 nicht vorlesungsfreie Tage vor der Gesamtvollversammlung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des StuPa bekannt gegeben.

- (2) Zu außerordentlichen Gesamtvollversammlungen hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des StuPa einzuladen
 1. auf Beschluss des StuPa;
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Studierendenschaft;
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens mehr als der Hälfte der Fachschaftsräte;
 4. auf Beschluss des AStA.
- (3) Das amtierende StuPa hat eine außerordentliche Gesamtvollversammlung einzuberufen, falls die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung gegeben sind.

§ 14

Verfahren und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesamtvollversammlung ist bei einer Anwesenheit von mehr als 10 % der Studierenden beschlussfähig. Beschlüsse werden im Anschluss an die Gesamtvollversammlung schriftlich mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn diese Satzung andere Mehrheiten vorschreibt. Die Dauer der schriftlichen Abstimmung beträgt eine Stunde.
- (2) Für das Verfahren bei Gesamtvollversammlungen gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des StuPa entsprechend.

TEIL III : URABSTIMMUNGEN

§ 15

Zweck

- (1) In folgenden Angelegenheiten findet eine Urabstimmung statt, wenn 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich beantragt haben:
 1. Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
 2. Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft;
 3. Beschluss der Satzung der Studierendenschaft;
 4. Beschluss der Beitragsordnung oder der Wahlordnung.
- (2) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

§ 16

Verfahren und Dauer der Abstimmung

- (1) Das StuPa führt die Urabstimmung frühestens nach 3, spätestens nach 10 nicht vorlesungsfreien Tagen nach Eingang des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung durch. Das StuPa gibt den genauen Termin bekannt, was durch Aushang an den in der Hochschule Ruhr West dafür vorgesehenen Stellen oder über die Internetpräsenz des Organs öffentlich bekanntzumachen ist.
- (2) Die Urabstimmung findet an 5 nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Eine Verlängerung der Dauer der Urabstimmung ist möglich.
- (3) Die Urabstimmung findet im Studierendenservice der Hochschule Ruhr West an der dafür vorgesehenen Stelle durch schriftliche Stimmabgabe statt.

TEIL IV : RAHMENREGELUNGEN FÜR DIE FACHSCHAFTEN

§ 17

Organe der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften erklären ihren Willen durch die Organe.
- (2) Die Organe der Fachschaften sind:
 1. die Fachschaftsvollversammlung
 2. die Fachschaftsvertretung
 3. der Fachschaftsrat
 4. der kommissarische Fachschaftsrat (in den Fällen des § 18 Abs. 2)
- (3) Fachschaftsvertretungen können sich zu gemeinsamen Fachschaftsvertretungen zusammenschließen. Hierzu sind Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen erforderlich. Dasselbe gilt für die Auflösung und die Trennung.

§ 18

Fachschaftsvertretung und Fachschaftsrat

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt. Sie besteht aus maximal 10 Mitgliedern.
- (2) Kommt keine Wahl zustande oder ergibt die Wahl weniger als 3 ordentlich gewählte Mitglieder, kann das Studierendenparlament einen dreiköpfigen kommissarischen Fachschaftsrat einsetzen. Die Mitglieder des kommissarischen Fachschaftsrates sollen Mitglieder der Fachschaft sein.

- (3) Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Fachschaftsrat, als geschäftsführendes Organ der Fachschaft.
- (4) Der Fachschaftsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten.
- (5) Die Fachschaftsorgane werden für eine einjährige Amtszeit gewählt und bleiben bis zur folgenden Wahl im Amt. Die Wahl erfolgt zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenparlament. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (6) Die Referentinnen und Referenten der Fachschaftsvertretung sollen mit den Referentinnen und Referenten des AStA zusammenarbeiten.
- (7) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 19

Aufgaben der Fachschaftsorgane

- (1) Die Fachschaftsorgane vertreten die Fachschaft in ihren Belangen.
- (2) Die Fachschaftsvertretung hat folgende Aufgaben:
 1. Beschluss der Fachschaftsordnung
 2. Festlegung der Aufgaben des Fachschaftsrates
 3. Feststellung und Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans der Fachschaft und etwaiger Nachträge
 4. Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Fachschaftsrates, von deren oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten und sonstiger Referentinnen und Referenten
 5. Entscheidung über die Entlastung des Fachschaftsrates
- (3) Die Fachschaft kann Ausschüsse bilden.
- (4) Der kommissarische Fachschaftsrat hat folgende Aufgaben:
 1. Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung
 2. Gewinnung von Fachschaftsmitgliedern für ein Fachschaftsorgan
 3. Organisation einer Wahl aus den zugewiesenen Mitteln der Fachschaft, wenn die Fachschaftsvollversammlung dies beschließt.

§ 20

Einberufung von Fachschaftsvollversammlungen

- (1) In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft kann die Fachschaftsvertretung eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchführen. Sie ist durchzuführen:
 1. auf Beschluss der Fachschaftsvertretung,
 2. wenn mindestens 10% aller Mitglieder der Fachschaft die Fachschaftsvollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfragen schriftlich beantragen. Ist es nicht zur Neuwahl einer Fachschaftsvertretung gekommen, führt der kommissarische Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung durch.
- (3) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 21

Verfahren und Dauer der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Entscheidung der Fachschaftsvollversammlung bindet die Organe der Fachschaft, wenn bei der im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens 30 % der Mitglieder der Fachschaft zugestimmt haben. Die Dauer der schriftlichen Abstimmung beträgt eine Stunde.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist unverzüglich nach § 20 Abs.1 durchzuführen und spätestens 5 Vorlesungstage vorher fachschaftsöffentlich unter gleichzeitiger Angabe der Abstimmungsfrage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat durch Aushang an den in der Hochschule Ruhr West dafür vorgesehenen Stellen oder über die Internetpräsenz des Organs zu erfolgen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung findet an einem nicht vorlesungsfreien Tag statt.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung oder dem kommissarischen Fachschaftsrat geleitet.

§ 22

Fachschaftskonferenz

- (1) Die Fachschaftskonferenz wird zweimal jährlich durchgeführt. Die erste Fachschaftskonferenz soll innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse stattfinden.
- (2) Jede Fachschaftsvertretung soll durch mindestens zwei Fachschaftsvertreter bei der Fachschaftskonferenz vertreten sein.

- (3) Die Fachschaftskonferenz wird gemeinsam von den Vorsitzenden des AStA und de StuPa geleitet.

§ 23

Sitzungen

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden in der Vorlesungszeit nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens dreimal im Semester. Auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsvertretung hat die oder der Vorsitzende der Fachschaftsvertretung das Gremium unverzüglich einzuberufen.
- (2) Die Ladung zu Sitzungsterminen muss jedem Fachschaftsvertretungsmitglied mindestens 4 Werktage vor Sitzungsbeginn schriftlich oder in elektronischer Form zugehen. Der Sitzungstermin ist außerdem per Aushang am Schwarzen Brett der Fachschaft oder über die Internetpräsenz des Organs bekanntzugeben.
- (3) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist aufzubewahren und der oder dem Vorsitzenden des StuPa und der oder dem Vorsitzenden des AStA schriftlich oder in elektronischer Form zuzusenden.
- (4) Termine von Veranstaltungen müssen frühzeitig der oder dem Vorsitzenden des StuPa und der oder dem Vorsitzenden des AStA gemeldet werden.

TEIL V : BEITRAGS-, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

§ 24

Vermögen

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Die Hochschule und das Land haften nicht für die Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

§ 25

Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom StuPa beschlossen wird und die der Genehmigung der Vize- oder des Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung bedarf. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen und sind unverzüglich an diese weiterzuleiten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 26

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird durch § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sowie durch die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO NRW) bestimmt.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf des Haushaltsplanes und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs und der Höhe der voraussichtlichen Einnahmen durch den AStA aufgestellt und bis zum 15. November des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im StuPa vorgelegt. Der Haushaltsausschuss hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entwurfes des Haushaltsplanes seine Stellungnahme schriftlich abzugeben. Überstimmte Mitglieder des Haushaltsausschusses haben das Recht, Sondervoten abzugeben. Die Sondervoten sind der Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen und zusammen mit dieser der oder dem Vorsitzenden des StuPa vorzulegen.
- (3) Der vom Studierendenparlament festgestellte Haushaltsplan ist dem Präsidium der Hochschule innerhalb von 2 Wochen zuzuleiten; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.
- (4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch 2 Wochen nach ihrer Vorlage beim Präsidium der Hochschule, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen, was durch Aushang an den in der Hochschule Ruhr West dafür vorgesehenen Stellen oder über die Internetpräsenz des jeweiligen Organs öffentlich bekanntzumachen ist.
- (5) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt sind, in Kraft.
- (6) Der Haushaltsplan hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich den Fachschaften bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen an die Fachschaften erfolgen auf schriftlichen Antrag durch Aufstellung eines eigenen Haushaltsplanes.
- (7) Arbeitnehmer der Studierendenschaft stehen im Dienst der Studierendenschaft. Die Arbeitsverhältnisse sind nach den für Arbeitnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

- (8) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 27

Kassenverwaltung

- (1) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und seine Vertreterin oder sein Vertreter werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss bestellt. Es können Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Studierendenschaft bestellt werden. Der Finanzreferent und die nach § 27 Abs. 3 zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des AStA dürfen nicht zugleich Kassenverwalter sein.
- (2) Die Kassenverwaltung darf nur durch die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter oder seine Vertreterin oder seinen Vertreter wahrgenommen werden. Die Vertretung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters erfolgt nur bei deren oder dessen Abwesenheit.
- (3) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder von dem Finanzreferenten oder den von ihr oder ihm schriftlich damit beauftragten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Eine Beauftragung ist der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine Unterschriftsprobe der oder des Beauftragten bei der Kassenverwalterin oder bei dem Kassenverwalter zu hinterlegen. Auch die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat eine Unterschriftsprobe bei der Kassenverwalterin oder bei dem Kassenverwalter zu hinterlegen.
- (4) Über Konten darf der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom AStA zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 27 Abs. 3) betraut sein darf. Im Übrigen finden auf das Kassenwesen die §§ 18 ff. HWVO NRW Anwendung, die insbesondere Regelungen zur Kassenführung, zum Zahlungsverkehr, zur Buchführung und zur Kassenprüfung treffen.
- (5) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann andere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner ihrer oder seiner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (6) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent durch die Auswirkungen eines Beschlusses des AStA oder des StuPa die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.
- (6) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie über- oder außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens bedürfen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der

vorherigen Zustimmung des StuPa. Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

§ 28

Gelder der Fachschaft

- (1) Die Fachschaften erhalten aus Haushaltsmitteln der Studierendenschaft Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Sie haben zum 15. November eines Jahres einen Haushaltsplan aufzustellen und bei der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA einzureichen. Die Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaften wird durch § 16 HWVO NRW festgelegt.
- (2) Der Fachschaft wird das Geld zur studentischen Selbstverwaltung semesterweise, am 01.04. und am 01.10., überwiesen. Da es sich bei diesen um öffentliche Gelder handelt, unterliegt die Ausgabe gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Mittel der Fachschaft dienen ausschließlich der Erfüllung ihrer regelmäßigen Aufgaben. Jede Ausgabe muss in Verbindung mit der Erfüllung dieser Aufgaben stehen.
- (4) Die Fachschaft wirtschaftet grundsätzlich so, dass sich bei den Veranstaltungen, Serviceleistungen sowie weiteren Aktivitäten die Einnahmen und die tatsächlichen Ausgaben ausgleichen. Die Fachschaft darf keine Gewinne erwirtschaften.
- (5) Barauszahlung und Kassenhaltung der gesamten Mittel findet nicht statt. Der Bestand einer Handkasse soll 300,- € nur in Ausnahmefällen übersteigen. Die Handkasse ist mindestens monatlich rechnerisch abzuschließen. Der sorgsame Umgang mit Barmitteln wird vorausgesetzt. Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der in den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.

§ 29

Konten der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft darf nur ein Girokonto auf Guthabenbasis und ein Sparkonto unterhalten. Die Konten der Fachschaft müssen Unterkonten der Studierendenschaft sein. Die Zeichnungsberechtigung obliegt der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart. Sie oder er wird von dem Fachschaftsrat bestellt. Falls keine Kassenwartin oder kein Kassenwart im Amt ist, ist die Zeichnungsberechtigung auf den AStA zu übertragen.
- (2) Der Bestand auf dem Konto der Fachschaft soll das Vierfache der im laufenden Semester zu überweisenden Studierendenschaftsbeiträge nicht überschreiten. Die Überweisung der Studierendenschaftsbeiträge wird bei Überschreitung dieses Bestands ausgesetzt. Davon unberührt bleibt die Bildung von zweck- und termingebundenen Rückstellungen für größere Anschaffungen. Diese sind in der Abrechnung auszuweisen.

§ 30

Buchführung der Fachschaft

- (1) Die Fachschaften sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Sie wird von dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin der Fachschaft wahrgenommen. Er oder sie kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder der Fachschaftsvertretung mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Diese Beauftragung kann durch die Fachschaftssatzung unter den Vorbehalt der Einwilligung des oder der Vorsitzenden gestellt werden.
- (2) Jeder Zahlungsvorgang ist zu belegen. Am Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahme zu buchen. Die Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Die Satzung der Fachschaft kann vorsehen, dass die Finanzreferentin oder der Finanzreferent die Befugnis weiteren Mitgliedern der Fachschaftsvertretung übertragen kann. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent bzw. das bestimmte weitere Mitglied der Fachschaftsvertretung die Verantwortung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 HWVO NRW.
- (3) Es ist ein elektronisches Kassenbuch zu führen. Dieses wird vom Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des AStA herausgegeben. Es ist monatlich mit detaillierten Belegen der Buchungen und Rechnungen des jeweiligen Monats beim Finanzreferat des AStA per Hauspost einzureichen. Das Kassenbuch muss spätestens bis zum Ende des Monats eingereicht sein, der dem Monat folgt, welcher die Buchungs- und Rechnungsvorgänge betrifft. Während der vorlesungsfreien Zeit wird dieser Termin um den entsprechenden Zeitraum verlängert.
- (4) Die Fachschaften haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Kassenprüfung nach den Vorschriften der HWVO NRW mindestens einmal pro Haushaltsjahr durchgeführt wird. Der AStA ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren und das Ergebnis der Kassenprüfung ist im Kassenbuch zu vermerken. Sollte die Fachschaft ihrer Pflicht zur Rechnungsprüfung nicht nachkommen, so muss diese ersatzweise vom AStA durchgeführt werden.
- (5) Die Originale sind 10 Jahre vom AStA zur Vorhaltung für den Landesrechnungshof aufzubewahren. Signierte Kopien des Kassenbuches und der Belege gehen der Fachschaftsvertretung nach Überprüfung zu.
- (6) Sollten sich bei einer Überprüfung der Kassenbücher durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des AStA oder der Fachschaft Unstimmigkeiten ergeben, ist sofort der Haushaltsausschuss zu verständigen.
- (7) Im Falle von schwerwiegenden Unstimmigkeiten muss der Haushaltsausschuss über Einfrierung der Überweisung der Studierendenschaftsbeiträge beraten. Über das Ergebnis der Beratung ist der AStA und die Fachschaft zu unterrichten.

§ 31

Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.
- (2) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch das StuPa. Das StuPa bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem AStA angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung von Zahlungen betraut sein dürfen.
- (3) Eine unvermutete Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Sie dient dem Zweck, festzustellen, ob insbesondere
 1. der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme),
 2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
 3. die erforderliche Kassenanordnungen vorhanden sind und
 4. die Vordrucke für Schecks und die Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist unverzüglich nach vorhergehender Beratung im Haushaltsausschuss dem StuPa mitzuteilen.
- (4) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellen die Kassenverwalterinnen oder Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.
- (5) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschluss durchzuführen. Das Rechnungsergebnis der Jahresabschlussprüfung ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des StuPa über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung des StuPa hochschulöffentlich bekannt zu geben, was durch Aushang an den in der Hochschule Ruhr West dafür vorgesehenen Stellen oder über die Internetpräsenz des jeweiligen Organs öffentlich bekanntzumachen ist.

TEIL VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32

Rechtsaufsicht

Die unmittelbare Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft übt das Präsidium aus.

§ 33

Beschlussfassung und In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung der Studierendenschaft ist vom StuPa mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Ruhr West. Entsprechendes gilt bei Änderung der Satzung der Studierendenschaft. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Ruhr West vom 18.04.2012 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 26.04.2012.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, den 27.04.2012

gez. Stephan Florian Bravin

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, den 26.04.2012

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel

Der Präsident
der Hochschule Ruhr West